

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Breezer Aircraft GmbH & Co. KG für Reparaturaufträge

I. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reparaturaufträge (nachfolgend: Reparatur-AGB) der Firma Breezer Aircraft GmbH & Co. KG (nachfolgend: Breezer) liegen dem Reparaturauftrag vereinbarungsgemäß zu Grunde. Breezer und der Auftraggeber des Reparaturauftrages (nachfolgend: Kunde) sind sich einig, dass diese Reparatur-AGB auch für alle zukünftigen Reparaturaufträge zwischen Breezer und dem Kunden gelten sollen, sofern dort nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die AGB des Kunden sind ausgeschlossen.

II. Reparaturaufträge

Reparaturaufträge werden schriftlich erteilt. Breezer ist berechtigt, Unteraufträge zu erteilen und erforderliche Probeflüge durchzuführen.

III. Preisangaben im Auftragsschein; Kostenvoranschlag

- 1. Der Kunde kann verlangen, dass im Reparaturauftrag die voraussichtlichen Kosten der Reparatur benannt werden.
- 2. Verlangt der Kunde demgegenüber eine verbindliche Preisangabe, bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages, in dem die Arbeiten und Ersatzteile einzeln aufzuführen und zu bepreisen sind. Breezer ist an den Kostenvoranschlag drei Wochen ab Abgabe des Kostenvoranschlages gebunden.
- 3. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können dem Kunden berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages der Reparaturauftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Reparaturauftragsrechnung verrechnet und der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Reparaturauftrags nur mit Zustimmung des Kunden überschritten werden.

IV. Fertiastelluna

- 1. Breezer ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich in diesem Falle der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat Breezer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen angemessenen Fertigstellungstermin zu nennen.
- 2. Wenn Breezer den schriftlich als verbindlich vereinbarten Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz. Breezer ist jedoch verpflichtet, den Kunden über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dieses zumutbar ist.



V. Abnahme und Abholung

- 1. Die Abnahme des Werkes durch den Kunden erfolgt in der Reparaturwerkstatt Breezers.
- 2. Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzuholen. Im Falle der Nichtabholung kann Breezer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Arbeitstage.
- 3. Bei Abholungsverzug kann Breezer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen Breezers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Kunden.

VI. Abrechnung des Reparaturauftrages

Wird der Reparaturauftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so muss die Rechnung nicht im Einzelnen aufgeschlüsselt werden, sondern es reicht eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag aus, wobei zusätzliche Leistungen besonders aufzuführen sind.

VII. Zahlung

- 1. Die Rechnung ist bei Abnahme des Werkes zur Zahlung fällig. Erfolgt die Abnahme nicht binnen einer Woche nach Zugang der Fertigstellungsanzeige gemäß Ziffer V.2 dieser Reparatur-AGB, wird die Rechnung mit Ablauf einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige zur Zahlung fällig.
- 2. Gegen Ansprüche Breezers aus dem Reparaturauftrag kann der Kunde nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Reparaturauftrag beruht.
- 3. Breezer darf bei Erteilung des Reparaturauftrages eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

VIII. Erweitertes Pfandrecht

Breezer steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturauftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Reparaturauftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand des Reparaturauftrages in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

IX. Sachmangel

- 1. Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes. Der Abnahme des Werkes steht es gleich, wenn der Kunde das Werk nicht binnen einer von Breezer gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde dazu verpflichtet ist.
- 2. Nimmt der Kunde das Werk trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm insoweit Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.



- 3. Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Kunde bei Breezer geltend zu machen; bei mündlichen Anzeigen händigt Breezer dem Kunden eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.
- 4. Im Falle der Nachbesserung kann der Kunde für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Reparaturauftrags geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum Breezers.
- 5. Für Schadensersatzansprüche aus Sachmängeln gilt ergänzend Abschnitt X. Haftung.

X. Haftung

- 1. Breeezer haftet dem Kunden nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung Breezers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen Breezers beruhen.
- 2. Abweichend von Ziffer X.1 haftet Breezer für Schäden in Form von Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit auch im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung Breezers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen Breezers. Gleiches gilt für die Haftung Breezers für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind. Gleiches gilt für die Haftung Breezers für die Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen, nämlich solcher, die der Reparaturauftrag Breezer nach Inhalt und Zweck insbesondere auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Reparaturauftrages überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Gleiches gilt für die Haftung Breezers, soweit Breezer aufgrund Gesetzes oder Üblichkeit gehalten war, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die den in Rede stehenden Schaden abdeckt.
- 3. Unabhängig vom Verschulden Breezers bleibt eine etwaige Haftung Breezers nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

XI. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör- oder Ersatzteile nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes werden, bleibt Breezer Eigentümer dieser Teile bis zur vollständigen Bezahlung der Reparaturrechnung.

XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1. Auf die Reparaturaufträge ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- 2. Für sämtliche Ansprüche aus Reparaturaufträgen, die Breezer von einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand Flensburg. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher

Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.